

Beqlaubigte Abschrift**Az.: 5a L 583/15.A****B e s c h l u s s**

In dem verwaltungsgerichtlichen Verfahren

der afghanischen Staatsangehörigen

Antragstellerin,

Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwältin Anna Magdalena Busl,
Hausdorffstraße 9, 53129 Bonn,

g e g e n

die Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch das Bundesministerium des
Innern, dieses vertreten durch den Leiter des Bundesamtes für Migration
und Flüchtlinge, Außenstelle Düsseldorf, Erkrather Straße 345-349,
40231 Düsseldorf,
Gz.: 5887326-423,

Antragsgegnerin,

wegen Asylrechts (Afghanistan)

hat die 5a. Kammer des

VERWALTUNGSGERICHTS GELSENKIRCHEN**am 17. April 2015**

durch

den Vorsitzenden Richter am Verwaltungsgericht Dr. Pesch
als Einzelrichter

b e s c h l o s s e n :

Die aufschiebende Wirkung der in dem Verfahren 5a K 1362/15.A erhobenen Klage gegen die in dem Bescheid des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge vom 18. Februar 2015 enthaltene Abschiebungsanordnung wird angeordnet.

Die Kosten des Verfahrens trägt die Antragsgegnerin. Gerichtskosten werden nicht erhoben.

Gründe:

Der Antrag der Antragstellerin,

die aufschiebende Wirkung der in dem Verfahren 5a K 1362/15.A erhobenen Klage gegen die in dem Bescheid des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge vom 18. Februar 2015 enthaltene Abschiebungsanordnung anzuordnen,

ist gemäß § 34a Abs. 2 Satz 1 des Asylverfahrensgesetzes (AsylVfG) zulässig und hat auch in der Sache Erfolg.

Der Antrag ist zulässig, insbesondere war die in § 34a Abs. 2 Satz 1 AsylVfG vorgesehene Antragsfrist von einer Woche nach Bekanntgabe der Abschiebungsanordnung im Bescheid vom 18. Februar 2015 bei Stellung des vorliegenden Antrags am 18. März 2015 nicht verstrichen. Sie war mangels wirksamer Bekanntgabe des Bescheides nicht in Lauf gesetzt worden. Ausweislich des in den Verwaltungsvorgängen der Antragsgegnerin enthaltenen Ausdrucks der Postzustellungsurkunde war die Antragstellerin am 26. Februar 2015 unter der Anschrift

nicht zu ermitteln. Die Antragstellerin muss diese Zustellung nicht gemäß § 10 Abs. 2 Sätze 1 u. 2 AsylVfG gegen sich gelten lassen. Danach muss ein Ausländer Zustellungen und formlose Mitteilungen unter der letzten Anschrift, die der jeweiligen Stelle auf Grund seines Asylantrags oder seiner Mitteilung bekannt ist, gegen sich gelten lassen, wenn er für das Verfahren weder einen Bevollmächtigten bestellt noch einen Empfangsberechtigten benannt hat oder diesen nicht zugestellt werden kann. Das Gleiche gilt, wenn die letzte bekannte Anschrift, unter der der Ausländer wohnt oder zu wohnen verpflichtet ist, durch eine öffentliche Stelle mitgeteilt worden ist. Die Anschrift in beruhte weder auf dem Asylantrag oder einer anderen Mitteilung der Antragstellerin. Sie beruhte auf der am 9. Februar 2015 bei der Antragsgegnerin eingegangenen Mitteilung des Kreises Recklinghausen. Die Antragstellerin hat unter der Anschrift in Iserlohn zu keiner Zeit gewohnt. Sie war dort jedenfalls zur Zeit der Mitteilung auch nicht verpflichtet, dort zu wohnen. Die Bezirksregierung Arnsberg hatte die Antragstellerin zunächst unter dem 15. Januar 2015 nach Iserlohn zugewiesen, um sie wenige Tage später (und zwar unter dem 23. Januar 2015) nach m Kreis Recklinghausen zuzuweisen. In Datteln ist die Antragstellerin schon seit dem 18. Dezember 2014 gemeldet.

Angesichts dessen scheidet auch die Annahme, die in der Hauptsache erhobene Klage könne mit der Folge verfristet sein, für den vorliegenden Antrag sei ein Rechtsschutzbedürfnis zu verneinen, von vornherein aus.

Der Antrag hat auch in der Sache Erfolg.

Die im vorliegenden Eilverfahren gemäß § 34a Abs. 2 Satz 1 AsylVfG i.V.m. § 80 Abs. 5 VwGO vorzunehmende Abwägung zwischen dem öffentlichen Vollzugsinteresse und dem Interesse der Antragstellerin, vorläufig von Abschiebungsmaßnahmen verschont zu bleiben, fällt zur Vermeidung einer möglicherweise drohenden Gefahr menschenwürdiger Behandlung zu Gunsten der Antragstellerin aus. Angesichts der Vielzahl auch aktuell divergierender Entscheidungen zur Frage, ob das Asyl- und Aufnahmeverfahren in Ungarn mit systemischen Mängeln behaftet ist, muss die abschließende Beurteilung dieser Frage dem Hauptsacheverfahren vorbehalten bleiben (ebenso z.B. VG Gelsenkirchen, Beschluss vom 2. Oktober 2014 – 10a L 1415/14.A – m.w.N. und Beschluss vom 9. Januar 2015 – 5a L 2101/14.A –; VG Köln, Beschluss vom 11. November 2014 – 20 L 2095/14.A – m.w.N.; VG Düsseldorf, Beschluss vom 27. August 2014 – 14 L 1786/14.A –; VG München, Beschluss vom 31. Oktober 2014).

Die Kostenentscheidung folgt aus § 154 Abs. 1 VwGO § 83 AsylVfG.

Rechtsmittelbelehrung

Dieser Beschluss ist unanfechtbar, § 80 AsylVfG.

Dr. Pesch



Beglaubigt
Sottek
Verwaltungsgerichtsbeschäftigte
als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle